



An die geschäftsführende Stelle des Prüfungsausschusses

## Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches

gemäß § 65 BBiG; §§ 42l, 42n HwO

- gestreckte Gesellen-/ Abschlussprüfung Teil 1     Zwischenprüfung  
 gestreckte Gesellen-/ Abschlussprüfung Teil 2     Gesellen-/ Abschlussprüfung

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb.am: \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_  
(Adressänderungen bitte umgehend mitteilen!)

Email : \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_

Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_

Beschreibung der Behinderung/ Erkrankung: (Bitte aktuellen Nachweis beifügen.)

---

---

---

Beantragte Hilfsmittel/ Maßnahmen:

---

---

---

Anlagen:

- Gutachten ärztlicher Dienst der Agentur für Arbeit     amtsärztliches Gutachten  
 berufspsychologischer Dienst der Agentur für Arbeit     Gutachten Facharzt  
 weitere

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Prüfungsbewerber/in  
(ggf. gesetzliche Vertreter)

# Hinweise

## Ziel des Nachteilsausgleiches

Bei der Durchführung von Prüfungen sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden.

Um dies zu gewährleisten wird durch die HWK für Ostthüringen bzw. den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss aufgrund der geltenden Rechtslage geprüft, inwiefern ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann.

Die jeweils angemessene Form des Nachteilsausgleichs wird unter Berücksichtigung der individuellen Situation in einer Einzelfallentscheidung entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten festgelegt und dem Antragstellenden schriftlich mitgeteilt

Die Anforderungen und Inhalte der Prüfungen bleiben jedoch grundsätzlich bestehen.

Mit der Gewährung eines Nachteilsausgleiches soll eine Chancengleichheit aller Teilnehmenden gesichert werden.

## Antragsfrist

Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss **spätestens** mit dem Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung eingereicht werden.

## Erforderliche Unterlagen

Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist bei der geschäftsführenden Stelle des jeweiligen Prüfungsausschusses zu stellen.

In diesem sind die Behinderung/ Erkrankung sowie die daraus resultierende Beeinträchtigung konkret zu benennen und durch ein Gutachten/Attest eines Facharztes oder berufspsychologischen Dienstes der Agentur für Arbeit zu belegen.

Fachärztliche Atteste bzw. Gutachten und/oder das Gutachten eines anerkannten Therapeuten, die den Nachteilsausgleich begründen oder unterstützen, sollen eine Handlungsempfehlung in Bezug auf die Prüfung geben und dürfen nicht älter als 5 Jahre sein.

Insofern Stellungnahmen der Berufsschule und/oder des Ausbildungsunternehmens vorliegen, so sind diese zur Wahrung der Chancengleichheit mit einzureichen.

## Achtung!

Die Prüfungssprache ist gemäß § 14 Abs.4 Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen Deutsch. Sprachdefizite sind keine Behinderung und können nicht im Sinne des § 16 Prüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungen als Nachteil ausgeglichen werden.